

VERFÜGUNG

vom 27. Juli 2000

Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich dem Anwendungsbereich der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit Beschlüssen Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1999 festgesetzt. Damit sollen die Bau- und Zonenordnung 1992 partiell ersetzt und ergänzt sowie die vorläufige Bauordnung gemäss den Verfügungen der Baudirektion vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 im festgesetzten Umfang abgelöst werden.

Gegen die Revisionsvorlage Teil II gemäss Beschluss Nr. 1816 wurde unter anderem bezüglich der Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 117, neben Vogtsrain 45, Zürich 10 - Höngg zur Wohnzone W2bII bei der Baurekurskommission ein Rekurs erhoben. Mit Verfügung vom 23. Mai 2000 lud die Baurekurskommission I die Baudirektion ein, den Genehmigungsentscheid einzureichen.

Das Grundstück Kat.-Nr. 117 in Zürich 10 - Höngg ist Bestandteil des ausgedehnten Wohngebiets zwischen dem Dorfkern von Höngg und der Emil Klöti-Strasse. Nördlich angrenzend befindet sich die kommunale Freihaltezone, die sich über die Hänge des Hönggerbergs erstreckt. Die Zonenabgrenzung zwischen Bauzone und Freihaltezone ist

seit der BZO 1963 unverändert geblieben. Mit RRB Nr. 1930 vom 10. September 1997 ist die Freihaltezone nördlich und westlich angrenzend an das rekurrentische Grundstück genehmigt worden. In der BZO 99 ist die Abgrenzung zwischen Bauzone und Freihaltezone unverändert belassen worden. Die Bauzone auf dem Grundstück Kat.-Nr. 117 ist planerisch zweckmässig.

Die Vorlage ist bezüglich des streitbetroffenen Grundstücks Kat.-Nr. 117, neben Vogtsrain 45, Zürich 10 - Höngg rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 117 zur Zone W2bII derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die je nach weiterem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens zuständige Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Baudirektion ihren rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der zugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 24. November 1999 festgesetzte Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 117, neben Vogtsrain 45, Zürich 10 - Höngg zur Wohnzone W2bII wird genehmigt.
- II. Mitteilung an die Baurekurskommission I, an den Stadtrat von Zürich, an RA Dr.iur. Peter Trautvetter, Nüscherstrasse 35, Postfach 4173, 8022 Zürich, (einschreiben mit Rückschein), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. Juli 2000
001066/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

